



# Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

## I. Allgemeines:

1. Unsere sämtlichen - auch die zukünftigen - Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratungen, Vorschläge und sonstigen Nebenleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Kunden widersprechen wir ausdrücklich. Spätestens mit der Entgegennahme der von uns gelieferten Waren bzw. der Abnahme der von uns erstellten Werke, auch im Falle von Teillieferungen oder Teilleistungen gelten diese Bedingungen als angenommen.
2. Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere vorherige oder nachträgliche mündliche Nebenabreden und Zusicherungen auch unserer bevollmächtigten Vertreter, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns bindend. Durch Datenverarbeitungsanlagen erstellte Geschäftspost ist auch ohne Unterschrift verbindlich.
3. Angegebene Maße, Gewichte und Güte, DIN-Normen, sonstige Beschreibungen, Montagezeichnungen und Zeichnungen, Preislisten und andere Drucksachen dienen lediglich der unverbindlichen Warenbeschreibungen und begründen keine zugesicherten Eigenschaften, Irrtümer in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder sonstigen Unterlagen, auch Kalkulations- und Schreibfehler binden uns nicht und verpflichten uns auch nicht im Falle der Berichtigungen oder Anfechtung zur Leistung von Schadenersatz. Muster, Modelle und Zeichnungen bleiben unser Eigentum.
4. Wir weisen unsere Kunden darauf hin, dass wir - zu Geschäftszwecken - Ihre personenbezogenen Daten in unserer EDV verarbeiten und weitergeben.

## II. Preise:

1. Die Preise gelten unverpackt ab Werk in Euro oder angegebener Währung und nur für das im Angebot oder in der Auftragsbestätigung bezeichnete Objekt, wobei wir, wenn wir nicht ausdrücklich einen Festpreis zugesagt haben, den am Tage der Lieferung gültigen Listenpreis berechnen können.
2. Alle Nebenkosten, Gebühren, öffentliche Abgaben, Steuern (insbesondere Mehrwertsteuer am Tage der Lieferung) und Zölle, Frachten, Konsulatskosten, Abnahmekosten und Versicherungsprämien, gehen zu Lasten des Kunden.
3. Bei Lieferungen oder Leistungen, die nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen, behalten wir uns für noch nicht gelieferte Anteile eine Erhöhung des vereinbarten Preises vor, wenn aufgrund einer Änderung der Rohstoff- und / oder Wirtschaftslage oder Tarifsituation Umstände eintreten, die die Herstellung oder den Einkauf des betreffenden Erzeugnisses wesentlich gegenüber dem Zeitpunkt der Preisvereinbarung verteuern. In diesem Fall kann der Kunde binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung die davon betroffenen Aufträge stornieren.
4. Zu einer Erhöhung des vereinbarten Preises sind wir ferner berechtigt, wenn nachträglich eine Lieferfristverlängerung aus einem der unter V. genannten Gründe erfolgt, das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil uns vom Kunden überlassene Unterlagen und / oder gegebene Weisungen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren oder uns die Angaben, die wir für die Ausführung der Bestellung benötigten, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn Sie der Kunde nachträglich abgeändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht hat.

## III. Zahlungsbedingungen:

1. Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Soweit ausdrücklich Skonto gewährt wird, ist Voraussetzung der in Anspruchnahme, das bis dahin alle früheren Rechnungen beglichen sind, hinsichtlich derer dem Kunden kein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht zusteht. Bei Einzel- und Kleinaufträgen können wir per Nachnahme versenden.
2. Kann der Versand ab Werk oder die Verschiffung wegen fehlender Instruktionen oder fehlender Dokumente nicht erfolgen oder verspätet sich die Lieferung aus anderen von uns nicht zu vertretenden Gründen, so wird der volle Rechnungsbetrag 30 Tage nach Meldung der Versandbereitschaft fällig. Gutschriften über Wechsel und Schecks, die wir nur zahlungshalber annehmen, erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert endgültig verfügen können.
3. Alle unsere Forderungen werden, unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel, sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Waren untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der Ware auf Kosten des Kunden verlangen und die Einzugsermächtigung gemäß IV. Nr. 7 widerrufen.
4. Der Kunde ermächtigt uns schon jetzt unwiderruflich, in den vorgenannten Fällen seinen Betrieb zu betreten, alle gelieferten Waren in Besitz zu nehmen und sie durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf die offenen Forderungen abzüglich entstehender Kosten bestmöglich zu verwerten.
5. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir ohne weiteren Nachweis berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für ungesicherte Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 4 v. H. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank nach Diskont-Überleitungsgesetz (DÜG).
6. Aufgrund der uns erteilten Ermächtigungen der mit uns verbundenen Gesellschaften sind wir berechtigt aufzurechnen mit sämtlichen Forderungen, die dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns oder einem der mit uns verbundenen Unternehmen zustehen. Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Wechseln oder anderen Leistungen vereinbart worden ist. Gegebenenfalls beziehen sich die Vereinbarungen auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden unsere Forderungen und die Forderungen verbundener Unternehmen insoweit spätestens mit der Fälligkeit unserer Verbindlichkeit fällig und werden mit Wertstellung abgerechnet. Sicherungen, die uns oder einer mit uns verbundenen Gesellschaft gegeben werden, haften jeweils für die Forderungen aller dieser Gesellschaften.
7. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl Zahlungen des Kunden jeweils zunächst mit Zinsen und Kosten und dann mit der ältesten fälligen Forderung zu verrechnen, und zwar auch dann, wenn er die Zahlung für die Tilgung anderer Forderungen bestimmt hat. Die Aufrechnung mit von uns bestrittenen Gegenforderungen des Kunden ist nicht statthaft. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur insoweit zu, als es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## IV. Eigentumsvorbehalt:

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Als unsere Forderungen gelten auch die Forderungen verbundener Unternehmen laut III. Nr. 7.
2. Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von Paragraph 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.
3. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur solange er nicht im Verzug ist im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen veräußern oder sonst verwenden, und nur, wenn die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziffern 4 und 5 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder aus einem sonstigen Rechtsgrund werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung unserer Ansprüche wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Wird die Forderung aus der Weiterveräußerung durch den Kunden in ein Kontokorrentverhältnis mit seinem Abnehmer eingestellt, wird die Forderung des Kunden aus dem Kontokorrentverhältnis in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an den wir Miteigentumsanteile gemäß Nr. 2 haben, gilt die Abtretung der Forderungen in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
5. Bei Zahlungen an den Kunden durch Scheck geht das Eigentum an diesen auf uns über, sobald es der Kunde erwirbt. Erfolgt die Zahlung durch Wechsel, so tritt der Kunde die ihm daraus entstehenden Rechte hiermit im Voraus an uns ab. Die Übergabe dieser Papiere wird dadurch ersetzt, dass der Kunde sie für uns verwahrt oder, falls er nicht den unmittelbaren Besitz an ihnen erlangt, seinen Herausgabeanspruch gegen Dritte hiermit im Voraus an uns abtrifft. Er wird diese Papiere mit seinem Indossament versehen und auf erste Anforderung unverzüglich an uns abliefern.

6. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrags verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in gleichem Umfang im Voraus an uns abgetreten, wie es in Nr. 4 bestimmt ist.
7. Der Kunde ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur in den unter III. Nr. 4 genannten Fällen, sowie bei Verzug, Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderungen - einschließlich des Forderungsverkaufs an Kreditinstitute - ist der Kunde nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
8. Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Verträge, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Das Recht des Kunden, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er in Verzug gerät.
9. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Kunde unverzüglich benachrichtigen.
10. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 20 v. H. sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

## V. Lieferfristen und -termine:

1. Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor vollständiger Klarstellung der Einzelheiten des Auftrags, vereinbarten Dokumenten- und / oder Anzahlungsverhaltens und der Beibringung etwa erforderlicher in- oder ausländischer behördlicher Bescheinigungen oder sonstiger Genehmigungen und Freigabeerklärungen. Lieferfristen und -termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Bereitstellung ab Lager. Sie gelten mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig absendet werden kann. Für verzögerte oder unterbliebene Lieferungen, die nicht von unseren Vorlieferanten verursacht sind, haben wir nicht einzustehen. Die Lieferfristen verlängern sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden - um den Zeitraum, um den der Kunde mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder anderen Abschlüssen uns gegenüber in Verzug ist. Vorstehendes gilt entsprechend für Liefertermine.
2. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die die Lieferungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie zum Beispiel hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussparungen, Betriebsstörungen (zum Beispiel Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns oder einem Unterlieferanten eintreten. Der Kunden kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Kunde zurücktreten. Zur nachträglichen Unterbringung des Auftrags bei einem anderen Werk oder zur Benutzung eines anderen als von uns vorgesehenen Weges sind wir nicht verpflichtet.
3. Falls wir in Verzug geraten, kann der Kunde nach Ablauf einer uns gesetzten angemessenen Frist nur insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Waren bis zum Fristablauf nicht versandbereit gemeldet sind.

## VI. Versand, Gefahrenübergang, Teillieferung und fortlaufende Auslieferung:

1. Der Versand erfolgt unverzüglich nach Fertigstellung der Ware, wobei wir den Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer nach unserem Ermessen ohne Verbindlichkeit für billigste Verfrachtung bestimmen. Auch wenn freie Lieferung vereinbart worden ist, reisen die Sendungen stets auf Gefahr des Kunden. In diesem Fall ist die Freimachung als eine von uns für den Kunden gemachte Vorlage zu betrachten.
2. Zum vereinbarten Termin versandfertig gemeldete Waren müssen sofort abgerufen werden, andernfalls oder bei Unmöglichkeit der Versendung sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert sofort zu berechnen.
3. Mit der Übergabe des Materials an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers, geht die Gefahr, auch die einer Beschädigung des Materials bei allen Geschäften, einschließlich Lieferungen frei Bausteile oder Lager, auf den Kunden über.
4. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Teillieferungen gelten als selbstständige Geschäfte.

## VII. Gewährleistung:

- Wir leisten ausschließlich wie folgt Gewähr, wobei entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware der Zeitpunkt des Verlassens unseres Werkes / Lagers ist.
1. Ist für eine Ware die Abnahme vereinbart worden, so ist jede Mängelrüge ausgeschlossen, wenn die Abnahme zu keiner Beanstandung geführt hat oder die Abnahme vom Kunden nicht durchgeführt wurde. Mängelrügen des Kunden müssen spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort bei uns eingehen. Bei Erhebung der Mängelrüge ist die Be- und Verarbeitung durch den Kunden sofort einzustellen, sonst entfallen alle Gewährleistungsansprüche. Das gleiche gilt, wenn der Kunde es ohne unsere ausdrückliche Einwilligung unternimmt, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beheben.
  2. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge ist die Ware kostenfrei zurückzusenden und wird nach unserer Wahl unentgeltlich ausgetauscht oder durch einwandfreie Ware ersetzt; stattdessen können wir auch den Mindervwert ersetzen. Alle anderen Ansprüche, einschließlich Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Bei Lieferung von Fremdfabrikaten bestehen Gewährleistungsansprüche lediglich in dem Umfang, wie sie uns zustehen.
  3. Gibt uns der Kunde keine Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche. Mängelansprüche verjähren spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns. Mängelrügen berechtigen den Kunden nicht, seine Zahlungen zurückzuhalten, wenn wir zur Mängelbeseitigung bereit erklärt haben.
  4. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf gewöhnliche Abnutzung und Transportschäden, ferner nicht auf Schäden infolge Nichtbeachtung der Bedienungsanweisung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung. Die Gewährleistung erlischt außerdem, wenn der Liefergegenstand von fremder Seite oder durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird.
  5. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen; das gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden), es sei denn, der Kunde sollte durch zugesicherte Eigenschaften gerade gegen derartige Schäden abgesichert werden.
  6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Waren.

## VIII. Haftung:

1. Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den hiermit getroffenen Vereinbarungen. Alle nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, auch Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ebenso Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Kunden, sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend. Dies gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.
2. Bei Schadenersatz ersetzen wir nur den unmittelbaren Schaden an der gelieferten Ware. Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden oder allgemeinen Vermögensschäden, einschließlich entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen.
3. Alle Ansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren ein Jahr nach Gefahrenübergang, wenn nicht gesetzliche oder vereinbarte Fristen kürzer sind.

## IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht:

1. Erfüllungsort für unsere Lieferung und Leistungen ist unser Firmensitz.
2. Gerichtsstand ist für beide Vertragsprozess - auch im Urkundenprozess - Hemer, soweit gesetzlich zulässig dieser Gerichtsstand vereinbart werden kann.
3. Für alle Rechtsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes (CISG-Kaufrecht) sind nicht anwendbar.

## X. Teilunwirksamkeit:

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Regelung angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

**DIBL' GmbH, Rückertstr. 18 a/b, 58675 Hemer**